

Statistik der Kriegsopterfürsorge

Ausgaben und Einnahmen
Empfänger/-innen



2020

Erscheinungsfolge: zweijährlich
Erschienen am 25.02.2022
Artikelnummer: 5227301209004

Ihr Kontakt zu uns:
www.destatis.de/kontakt
Telefon: +49 (0) 611 / 75 24 05

© **Statistisches Bundesamt (Destatis), 2022**
Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Inhalt

Gebietsstand

Begriffliche und methodische Erläuterungen

EXKURS: Änderung bei der Art der Leistung ab der Erhebung 2020 § 27 d BVG Hilfen in besonderen Lebenslagen

Deutschland (einschl. Soldatenversorgungsgesetz)

- Teil I **Ausgaben und Einnahmen der Kriegsopferfürsorge (einschl. Soldatenversorgungsgesetz)**
A. Ausgaben für laufende und einmalige Leistungen bis zum 31.12.2020 (im Laufe des Jahres)
B. Einnahmen insgesamt bis zum 31.12.2020 (im Laufe des Jahres)
- Teil II **Empfänger/-innen von Leistungen der Kriegsopferfürsorge (einschl. Soldatenversorgungsgesetz)**
A. Laufende Leistungen am 31.12.2020
B. Einmalige Leistungen bis zum 31.12.2020 (im Laufe des Jahres)

Früheres Bundesgebiet einschl. Berlin (ohne Soldatenversorgungsgesetz)

- Teil I **Ausgaben und Einnahmen der Kriegsopferfürsorge (ohne Soldatenversorgungsgesetz)**
A. Ausgaben für laufende und einmalige Leistungen bis zum 31.12.2020 (im Laufe des Jahres)
B. Einnahmen insgesamt bis zum 31.12.2020 (im Laufe des Jahres)
- Teil II **Empfänger/-innen von Leistungen der Kriegsopferfürsorge (ohne Soldatenversorgungsgesetz)**
A. Laufende Leistungen am 31.12.2020
B. Einmalige Leistungen bis zum 31.12.2020 (im Laufe des Jahres)

Neue Länder (ohne Soldatenversorgungsgesetz)

- Teil I **Ausgaben und Einnahmen der Kriegsopferfürsorge (ohne Soldatenversorgungsgesetz)**
A. Ausgaben für laufende und einmalige Leistungen bis zum 31.12.2020 (im Laufe des Jahres)
B. Einnahmen insgesamt bis zum 31.12.2020 (im Laufe des Jahres)
- Teil II **Empfänger/-innen von Leistungen der Kriegsopferfürsorge (ohne Soldatenversorgungsgesetz)**
A. Laufende Leistungen am 31.12.2020
B. Einmalige Leistungen bis zum 31.12.2020 (im Laufe des Jahres)

Länderergebnisse (einschl. Soldatenversorgungsgesetz)

- Teil I **Ausgaben der Kriegsopferfürsorge (einschl. Soldatenversorgungsgesetz)**
Ausgaben für laufende und einmalige Leistungen bis zum 31.12.2020 (im Laufe des Jahres)
- Teil II **Empfänger/-innen von Leistungen der Kriegsopferfürsorge (einschl. Soldatenversorgungsgesetz)**
A. Laufende Leistungen am 31.12.2020
B. Einmalige Leistungen bis zum 31.12.2020 (im Laufe des Jahres)

Gebietsstand

Die Angaben für **Deutschland** beziehen sich auf die Bundesrepublik Deutschland nach dem Gebietsstand seit dem 03.10.1990.

Die Angaben für das **frühere Bundesgebiet** einschl. Berlin beziehen sich auf die Bundesrepublik Deutschland nach dem Gebietsstand bis zum 03.10.1990.

Die Angaben für die **neuen Länder** beziehen sich auf die Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen.

Zeichenerklärung

-	=	nichts vorhanden
X	=	Tabellenfach gesperrt, weil Aussage nicht sinnvoll

Abkürzungen

BGBL	=	Bundesgesetzblatt
BStatG	=	Bundesstatistikgesetz
BVG	=	Bundesversorgungsgesetz
HHG	=	Häftlingshilfegesetz
IfSG	=	Infektionsschutzgesetz
KFürsV	=	Verordnung zur Kriegsopferfürsorge
LAG	=	Lastenausgleichsgesetz
OEG	=	Opferentschädigungsgesetz
SGB	=	Sozialgesetzbuch
SHStatG	=	Gesetz über die Durchführung von Statistiken auf dem Gebiet der Kriegsopferfürsorge
StrRehaG	=	Strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz
SVG	=	Soldatenversorgungsgesetz
VwRehaG	=	Verwaltungsrechtliches Rehabilitierungsgesetz
ZDG	=	Zivildienstgesetz

In den Tabellen "Ausgaben und Einnahmen der Kriegsopferfürsorge" sind die einzelnen Beträge ohne Rücksicht auf die Endsumme auf- bzw. abgerundet worden. Deshalb können sich bei der Summierung von einzelnen Beträgen geringfügige Abweichungen von der Endsumme ergeben.

Begriffliche und methodische Erläuterungen

Rechtsgrundlagen der Statistik

Über Leistungen und Empfänger/-innen der Kriegsopferfürsorge ist zweijährlich eine Bundesstatistik durchzuführen. Rechtsgrundlage ist das Gesetz über die Durchführung von Statistiken auf dem Gebiet der Kriegsopferfürsorge (SHStatG) in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹⁾.

Zweck der Statistik ist es, Feststellungen über den Umfang der Leistungen der Kriegsopferfürsorge sowie über den Personenkreis der Leistungsempfänger/-innen zu treffen.

Bund und Länder benötigen die statistischen Angaben für die Planung, Weiterentwicklung und Ausgestaltung des Kriegsopferfürsorgerechts.

Berichtskreis

Auskunftspflichtig sind die örtlichen und überörtlichen Träger der Kriegsopferfürsorge sowie das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr (Soldatenversorgungsgesetz).

Örtliche Träger sind die Landkreise und kreisfreien Städte, bei denen in der Regel selbstständige oder im Rahmen der Sozialämter tätige Fürsorgestellen als Durchführungsbehörden bestehen.

Überörtliche Träger sind in den meisten Ländern Landesbehörden, in einigen sind es Kommunalverbände (z. B. in Nordrhein-Westfalen die Landschaftsverbände, in Hessen und Baden-Württemberg die Landeswohlfahrtsverbände, in Bayern die Bezirke). Durchführungsbehörden sind jeweils die Hauptfürsorgestellen. Den überörtlichen Trägern der Kriegsopferfürsorge sind durch Landesrecht in der Regel die gleichen Aufgaben zugewiesen, die auf dem Gebiet der Sozialhilfe den überörtlichen Sozialhilfeträgern obliegen.

Meldeweg

Örtliche und überörtliche Träger melden die Daten für ihre jeweiligen Zuständigkeitsbereiche an die statistischen Ämter der Länder. Diese bereiten Länderergebnisse auf und übermitteln sie dem Statistischen Bundesamt zur Erstellung des Bundesergebnisses.

Leistungen der Kriegsopferfürsorge, anspruchsberechtigter Personenkreis

Rechtsgrundlage für die Leistungen der Kriegsopferfürsorge ist das Bundesversorgungsgesetz (BVG). Dieses Gesetz sieht für Beschädigte und Hinterbliebene, die bereits Renten oder Beihilfen beziehen, als besondere Leistung im Einzelfall Leistungen der Kriegsopferfürsorge vor, wenn die Beschädigten infolge ihrer Schädigung und die Hinterbliebenen infolge des Verlustes des Ehe-

gatten oder Lebenspartners, Elternteils, Kindes oder Enkelkindes, soweit diese ihren nach den Vorschriften anzuerkennenden Bedarf nicht aus eigenem Einkommen und Vermögen decken können. Beschädigte erhalten Leistungen auch für ihre Familienmitglieder – als solche gelten neben dem Ehegatten oder Lebenspartner des Beschädigten auch Kinder und sonstige Angehörige, die mit dem Beschädigten in häuslicher Gemeinschaft leben, sowie auch solche Personen, deren Ausschluss eine offensichtliche Härte bedeuten würde – unter der Voraussetzung, dass diese ihren Bedarf nicht aus eigenem Einkommen und Vermögen decken können.

Für die Empfänger/-innen einer Pflegezulage, Hirnbeschädigte und Beschädigte, deren Grad der Schädigungsfolgen allein wegen Tuberkulose oder Gesichtsentstellung wenigstens 50 beträgt, haben die Hauptfürsorgestellen die Leistungen der Kriegsopferfürsorge unter Beachtung einer wirksamen Sonderfürsorge zu erbringen.

Berechtigte mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland erhalten nach § 64b BVG bei Bedürftigkeit Krankenhilfe nach § 26b, Pflegegeld nach § 26c Absatz 1 sowie ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt nach § 27a; die übrigen Leistungen der Kriegsopferfürsorge können in besonderen Härtefällen gewährt werden.

Leistungen der Kriegsopferfürsorge erhalten auch Personen mit Versorgungsansprüchen aufgrund folgender gesetzlicher Bestimmungen, die das BVG für anwendbar erklären:

- §§ 4 und 5 Häftlingshilfegesetz (HHG),
- § 80 Soldatenversorgungsgesetz (SVG),
- § 47 Zivildienstgesetz (ZDG),
- § 1 Opferentschädigungsgesetz (OEG),
- § 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG),
- §§ 21 und 22 Strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz (StrRehaG),
- §§ 3 und 4 Verwaltungsrechtliches Rehabilitierungsgesetz (VwRehaG).

Neben den Kriegsbeschädigten haben demnach z. B. auch Soldaten der Bundeswehr und Zivildienstleistende und deren Hinterbliebene Ansprüche auf Leistungen der Kriegsopferfürsorge.

Leistungsformen nach dem BVG

Die Leistungen werden nach den Bestimmungen der §§ 26 bis 27d BVG erbracht.

1) Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und ergänzende Leistungen (§§ 26 und 26a BVG)

Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und ergänzende Leistungen sind erforderlich, um die Erwerbsfähigkeit von Menschen mit Behinderungen oder von Behinderung bedrohter Empfänger/-innen entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit zu erhalten, zu verbessern, herzustellen oder wiederherzustellen und ihre Teilhabe am Arbeitsleben möglichst auf Dauer zu sichern. Als derartige Leistungen kommen insbesondere in Betracht:

Hilfen zur Erhaltung oder Erlangung eines Arbeitsplatzes einschließlich Leistungen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung, Berufsvorbereitung einschließlich einer wegen der Behinderung erforderlichen Grundausbildung, individuelle betriebliche Qualifizierung im Rahmen Unterstützter Beschäftigung, berufliche Anpassung und Weiterbildung, auch soweit die Leistungen einen zur Teilnahme erforderlichen schulischen Abschluss einschließen, berufliche Ausbildung, auch soweit die Leistungen in einem zeitlich nicht überwiegenden Abschnitt schulisch durchgeführt werden, Gründungszuschuss, sonstige Hilfen zur Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben, um behinderten Menschen eine angemessene und geeignete Beschäftigung oder eine selbstständige Tätigkeit zu ermöglichen und zu erhalten. Zu den sonstigen Leistungen gehören auch Hilfen zur Beschaffung, zur schädigungsbedingten Zusatzausstattung, zum Betrieb, zur Unterhaltung, zum Unterstellen und zum Abstellen eines Kraftfahrzeugs sowie zur Erlangung der Fahrerlaubnis, wenn der Beschädigte zur Erreichung seines Arbeitsplatzes infolge der Schädigung auf die Benutzung eines Kraftfahrzeugs angewiesen ist; außerdem Leistungen im Eingangsverfahren und im Berufsbildungsbereich anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen.

Krankenhilfe (§ 26b BVG)

Krankenhilfe erhalten Beschädigte und Hinterbliebene in Ergänzung der Leistungen der Heil- und Krankenbehandlung nach dem BVG. Die Krankenhilfe umfasst ärztliche und zahnärztliche Behandlung, Versorgung mit Arzneimitteln, Verbandmitteln und Zahnersatz, Krankenhausbehandlung sowie sonstige zur Genesung, zur Besserung oder zur Linderung der Krankheitsfolgen erforderliche Leistungen.

Hilfe zur Pflege (§ 26c BVG)

Hilfe zur Pflege wird Beschädigten und Hinterbliebenen erbracht, die gesundheitlich bedingte Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeit aufweisen und deshalb der Hilfe durch andere bedürfen.

Sie können körperliche, kognitive oder psychische Beeinträchtigungen oder gesundheitlich bedingte Belas-

tungen oder Anforderungen nicht selbständig kompensieren oder bewältigen.

Die Pflegebedürftigkeit der Beschädigten und Hinterbliebenen muss auf Dauer, voraussichtlich für mindestens sechs Monate bestehen.

Die Hilfe zur Pflege umfasst häusliche Pflege, Pflegehilfsmittel, teilstationäre Pflege, Kurzzeitpflege und stationäre Pflege. Zur stationären Pflege gehören die Leistungen bei Pflege in Einrichtungen (einschl. teilstationär).

Hilfe zur Weiterführung des Haushalts (§ 26d BVG)

Beschädigte und Hinterbliebene mit eigenem Haushalt sollen Leistungen zur Weiterführung des Haushalts erhalten, wenn keiner der Haushaltsangehörigen den Haushalt führen kann und die Weiterführung des Haushalts geboten ist. Die Leistungen sollen in der Regel nur vorübergehend erbracht werden, es sei denn, dass durch die Leistungen die Unterbringung in einer stationären Einrichtung vermieden oder aufgeschoben werden kann. Die Leistungen umfassen die persönliche Betreuung von Haushaltsangehörigen sowie die sonstige zur Weiterführung des Haushalts erforderliche Tätigkeit.

Altenhilfe (§ 26e BVG)

Die Altenhilfe soll dazu beitragen, Schwierigkeiten, die durch das Alter entstehen, zu verhüten, zu überwinden oder zu mildern und Beschädigten und Hinterbliebenen im Alter die Möglichkeit zu erhalten, selbstbestimmt am Leben in der Gemeinschaft teilzunehmen und ihre Fähigkeiten zur Selbsthilfe zu stärken. Sie soll zusätzlich zu den übrigen Leistungen erbracht werden.

Erziehungsbeihilfe (§ 27 BVG)

Erziehungsbeihilfe erhalten Waisen und Beschädigte für ihre Kinder. Sie soll eine Erziehung zu körperlicher, geistiger und sittlicher Tüchtigkeit sowie eine angemessene, den Anlagen und Fähigkeiten entsprechende allgemeine und berufliche Ausbildung sicherstellen.

Ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt (§ 27a BVG)

Ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt ist Beschädigten und Hinterbliebenen zu erbringen, soweit der Lebensunterhalt nicht aus den übrigen Leistungen nach dem BVG und dem einzusetzenden Einkommen und Vermögen bestritten werden kann.

Für die ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt gelten die Bestimmungen des Dritten Kapitels des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) unter Berücksichtigung der besonderen Lage der Beschädigten oder Hinterbliebenen entsprechend.

Erholungshilfe (§ 27b BVG)

Erholungshilfe erhalten Beschädigte für sich und ihren Ehegatten oder Lebenspartner sowie Hinterbliebene als Erholungsaufenthalt, wenn die Erholungsmaßnahme zur Erhaltung der Gesundheit oder Arbeitsfähigkeit notwendig, die beabsichtigte Form des Erholungsaufenthalts zweckmäßig und, soweit es sich um Beschädigte handelt, die Erholungsbedürftigkeit durch die anerkannten Schädigungsfolgen bedingt ist; bei Schwerbeschädigten wird der Zusammenhang zwischen den anerkannten Schädigungsfolgen und der Erholungsbedürftigkeit stets angenommen.

Wohnungshilfe (§ 27c BVG)

Die Wohnungshilfe besteht in der Beratung in Wohnungs- und Siedlungsangelegenheiten sowie in der Mitwirkung bei der Beschaffung und Erhaltung ausreichenden und gesunden Wohnraums.

Geldleistungen werden nur erbracht, wenn die Wohnung eines Schwerbeschädigten mit Rücksicht auf Art und Schwere der Schädigung besonderer Ausgestaltung oder baulicher Veränderung bedarf oder wenn Schwerbeschädigte, Witwen, Witwer oder hinterbliebene Lebenspartner innerhalb von fünf Jahren nach ihrem erstmaligen Eintreffen im Geltungsbereich dieses Gesetzes Wohnungshilfe beantragen und eine Geldleistung durch die Besonderheit des Einzelfalls gerechtfertigt ist.

Hilfen in besonderen Lebenslagen (§ 27d BVG i. V. m. d. Teil 2 Kapitel 1 bis 7 SGB IX, §§ 47, 49 bis 52, dem Achten Kapitel sowie §§ 72, 74, 88 Absatz 2 SGB XII)

Als Hilfen in besonderen Lebenslagen erhalten Beschädigte und Hinterbliebene

1. Hilfe zum Aufbau oder zur Sicherung der Lebensgrundlage,
2. Hilfen zur Gesundheit,
3. Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen,
4. Blindenhilfe,
5. Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten.

Blindenhilfe kommt nur in Betracht, soweit nicht eine Pflegezulage nach § 35 BVG wegen schädigungsbedingter Blindheit erbracht wird.

Leistungsarten der Kriegsofopferfürsorge sind Dienst-, Sach- und Geldleistungen. Zur Dienstleistung gehören insbesondere die Beratung in Fragen der Kriegsofopferfürsorge sowie die Erteilung von Auskünften in sonstigen sozialen Angelegenheiten, soweit sie nicht von anderen Stellen oder Personen wahrzunehmen sind. Geldleistungen werden als einmalige Beihilfen, laufende Beihilfen oder als Darlehen erbracht. Als laufende Leistungen gelten alle Aufwendungen, die mit der Absicht auf Wiederholung gewährt wurden; auf die tatsächliche Dauer der Hilfestellung kommt es dabei nicht an. Als einmalige Leistungen gelten alle übrigen, nicht regelmäßig vorgesehenen Bar- oder Sachleistungen. Die

Gewährung eines Darlehens gilt auch dann als einmalige Leistung, wenn es in Raten ausgezahlt wird.

Personen, die Hilfe verschiedener Art erhielten, werden bei jeder Hilfeart gezählt, daher sind in den Summen Mehrfachzählungen möglich.

Abgrenzung des Erhebungsbereichs

In der zweijährlichen Statistik der Kriegsofopferfürsorge werden erfasst:

1. die Ausgaben für die Leistungen der Kriegsofopferfürsorge für Berechtigte im Inland nach §§ 26 bis 27d Bundesversorgungsgesetz (BVG) und der Verordnung zur Kriegsofopferfürsorge (KFürsV) einschließlich der Ausgaben für entsprechende Leistungen nach den §§ 4 und 5 Häftlingshilfegesetz (HHG),
2. die Ausgaben für die Leistungen der Kriegsofopferfürsorge nach dem BVG nach § 80 Soldatenversorgungsgesetz (SVG) und § 47 Zivildienstgesetz (ZDG) im Inland,
3. die Ausgaben für die Leistungen der Kriegsofopferfürsorge nach dem BVG aufgrund des Gesetzes über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (OEG) im Inland,
4. die Ausgaben für die Leistungen der Kriegsofopferfürsorge nach dem BVG aufgrund des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) im Inland,
5. die Ausgaben für die Leistungen der Kriegsofopferfürsorge nach dem BVG aufgrund des Gesetzes über die Rehabilitierung und Entschädigung von Opfern rechtsstaatswidriger Strafverfolgungsmaßnahmen im Beitrittsgebiet (StrRehaG) im Inland sowie die Ausgaben für die Leistungen der Kriegsofopferfürsorge nach dem BVG aufgrund des Gesetzes über die Aufhebung rechtsstaatswidriger Verwaltungsentscheidungen im Beitrittsgebiet und die daran anknüpfenden Folgeansprüche (VwRehaG) im Inland,
6. die Ausgaben für die Leistungen der Kriegsofopferfürsorge für Berechtigte im Ausland gem. § 64b BVG aufgrund der unter 1. bis 5. genannten Gesetze,
7. die Einnahmen nach §§ 25c Absatz 1 und 2, 27g, 27h und 81a BVG, §§ 50, 102 bis 105, 109, 112 und 115 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X), § 292 Absatz 3 bis 5 Lastenausgleichsgesetz (LAG) u. ä. im Zusammenhang mit Ausgaben der Kriegsofopferfürsorge nach 1. bis 6. sowie die Einnahmen aus Tilgung und Zinsen von Darlehen nach §§ 26, 26b bis 26e, 27, 27a, 27c und 27d BVG einschließlich der entsprechenden Einnahmen aus Darlehen nach § 64b BVG und nach den unter 1. bis 5. genannten Gesetzen; die Einnahmen aus Leistungen an Berechtigte im In- und Ausland werden zusammengefasst nachgewiesen,
8. die Zahl der Empfänger/-innen laufender Leistungen am 31. Dezember des Berichtsjahres,
9. die Zahl der Fälle einmaliger Leistungen bis zum 31. Dezember des Berichtsjahres.

Da ein/-e Empfänger/-in während des Berichtsjahres sowohl laufende als auch einmalige Leistungen erhalten kann, lässt sich in der Statistik die Gesamtzahl aller Empfänger/-innen nicht ermitteln. Auch die Zahl der Empfänger/-innen von laufenden Leistungen oder einmaligen Leistungen können – wie erwähnt – Mehrfachzählungen beinhalten, da ein/-e Empfänger/-in bei mehreren Hilfearten gezählt worden sein kann.

Nicht erfasst werden in der Statistik der Kriegsopferfürsorge:

1. Dienstleistungen,
2. Erstattungen (Zuweisungen) der für die Durchführung der Kriegsopferfürsorge zuständigen Stellen untereinander,
3. der Zuschussbedarf der eigenen Einrichtungen, die Zuschüsse an fremde Einrichtungen der Kriegsopferfürsorge, allgemeine Kosten der Schaffung, Förderung und Erhaltung von Einrichtungen der Kriegsopferfürsorge sowie Zuschüsse an Verbände und Organisationen mit Ausnahme der Leistungen der Altenhilfe,
4. die Verwaltungskosten der zuständigen Stellen mit Ausnahme derjenigen Kosten, die in den Leistungen der Kriegsopferfürsorge, z. B. in den Pflegesätzen von Einrichtungen, enthalten sind,
5. die Leistungen, die in Durchführung des deutsch-österreichischen Vertrages über Kriegsopferversorgung und Beschäftigung Schwerbeschädigter vom 7. Mai 1963 und des Zusatzvertrages vom 7. Februar 1969 entstehen (BGBl. 1964 II S. 220 und 1970 II S. 197).

Ausgaben und Einnahmen sind in tatsächlich erbrachter Höhe auszuweisen. Erstattungen (Zuweisungen) von Bund, Ländern und Gemeinden/Gemeindeverbänden bleiben unberücksichtigt, d. h. die Erstattungen werden von den Ausgaben und Einnahmen weder abgezogen noch hinzugerechnet.

Diese Publikation gibt einen Überblick über Leistungen und Empfänger/-innen der Kriegsopferfürsorge für Deutschland sowie das frühere Bundesgebiet einschl. Berlin und die neuen Bundesländer.

Detaillierte Informationen zur Statistik der Kriegsopferfürsorge (Zeitreihe ab 1963) können über die Tabellen (22731-0001 und 22731-0002) in der Datenbank GENESIS-Online abgerufen werden.

Weitere Angaben zur Statistik der Kriegsopferfürsorge sowie Informationen zur Erhebungsmethodik enthält der Qualitätsbericht. Diesen finden Sie im Internetangebot des Statistischen Bundesamtes unter:
<https://www.destatis.de/DE/Methoden/Qualitaet/Qualitaetsberichte/Soziales/einfuehrung.html>

Ergebnisse der Länder in tieferer regionaler Gliederung werden in den „Statistischen Berichten“ der Statistischen Ämter der Länder mit der Kennziffer K III veröffentlicht.

**EXKURS: Änderung bei der Art der Leistung ab der Erhebung 2020 § 27 d BVG
Hilfen in besonderen Lebenslagen**

Seit dem 01.01.2020 werden aufgrund der 3. Reformstufe des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) die Leistungen der Eingliederungshilfe nicht mehr in die Kategorien stationär, teilstationär oder ambulant unterteilt. Eine entsprechende Aufteilung der Leistung entfällt somit. Dies betrifft:

Teil I: Ausgaben und Einnahmen der Kriegsopferfürsorge

A: Ausgaben für laufende und einmalige Leistungen Nr. 1.10 Hilfen in besonderen Lebenslagen

Teil II: Empfänger/-innen von Leistungen der Kriegsopferfürsorge

A: Laufende Leistungen

Nr. 1.7 Hilfen in besonderen Lebenslagen

Teil II: Empfänger/-innen von Leistungen der Kriegsopferfürsorge

B: Einmalige Leistungen

Nr. 1.10 Hilfen in besonderen Lebenslagen

Die Änderung ist bei Vergleichen ab der Erhebung 2020 zu früheren Erhebungen zu berücksichtigen.

Weitere Exkurse aus früheren Berichten zu Änderungen in der Statistik finden Sie unter folgenden Links in der statistischen Bibliothek:

Erhebung 2010 (z.B. S. 9)

Erhebung 2016 (z.B. S. 8)

https://www.statistischebibliothek.de/mir/receive/DESerie_mods_00001958

Kriegsopferfürsorge (einschl. Soldatenversorgungsgesetz)

Teil I: Ausgaben und Einnahmen der Kriegsopferfürsorge (einschl. Soldatenversorgungsgesetz)

A. Ausgaben für laufende und einmalige Leistungen bis zum 31.12.2020 (im Laufe des Jahres)

Art der Leistungen nach dem BVG	Ausgaben für Leistungen					
	BVG und HHG	SVG und ZDG	OEG	IfSG	StrRehaG und VwRehaG	Insgesamt
	EUR					
	1	2	3	4	5	6
Deutschland						
1. Inland						
1.1 Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und ergänzende Leistungen (§§ 26 und 26a BVG)	348 766	559 337	3 928 707	322 985	-	5 159 795
1.2 Krankenhilfe (§ 26b BVG)						
1.2.1 Leistungen an Beschädigte	5 632	6 488	78 111	140	3 612	93 983
1.2.2 Leistungen an Hinterbliebene	20 361	140	1 593	-	-	22 094
Zusammen ...	25 993	6 628	79 704	140	3 612	116 077
1.3 Hilfe zur Pflege (§ 26c BVG)						
1.3.1 Leistungen an Beschädigte	9 863 744	723 066	1 634 682	348 763	45 887	12 616 142
1.3.1.1 davon ambulant	983 321	303 117	657 765	112 836	4 000	2 061 039
1.3.1.2 davon stationär	8 880 423	419 949	976 917	235 927	41 887	10 555 103
1.3.2 Leistungen an Hinterbliebene	64 692 667	230 600	307 096	40 082	-	65 270 445
1.3.2.1 davon ambulant	3 864 050	3 875	8 082	-	-	3 876 007
1.3.2.2 davon stationär	60 828 617	226 725	299 014	40 082	-	61 394 438
Zusammen ...	74 556 411	953 666	1 941 778	388 845	45 887	77 886 587
1.4 Hilfe zur Weiterführung des Haushalts (§ 26d BVG)						
1.4.1 Leistungen an Beschädigte	205 997	128 176	361 347	54 961	-	750 481
1.4.2 Leistungen an Hinterbliebene	148 182	3 771	7 507	-	-	159 460
Zusammen ...	354 179	131 947	368 854	54 961	-	909 941
1.5 Altenhilfe (§ 26e BVG)						
1.5.1 Leistungen an Beschädigte	151 781	396	137 084	10 205	1 813	301 279
1.5.2 Leistungen an Hinterbliebene	367 749	-	5 788	1 343	-	374 880
Zusammen ...	519 530	396	142 872	11 548	1 813	676 159
1.6 Erziehungsbeihilfe (§ 27 BVG)	70 640	108 697	4 653 672	45 119	-	4 878 128
1.7 Ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt (§ 27a BVG)						
1.7.1 Leistungen an Beschädigte	814 960	672 459	9 908 508	299 952	133 276	11 829 155
1.7.2 Leistungen an Hinterbliebene	7 239 683	114 643	579 554	24 490	11 042	7 969 412
Zusammen ...	8 054 643	787 102	10 488 062	324 442	144 318	19 798 567
1.8 Erholungshilfe (§ 27b BVG)						
1.8.1 Leistungen an Beschädigte	115 535	33 476	130 076	14 343	5 213	298 643
1.8.2 Leistungen an Hinterbliebene	154 060	5 374	2 327	-	-	161 761
Zusammen ...	269 595	38 850	132 403	14 343	5 213	460 404
1.9 Wohnungshilfe (§ 27c BVG)	194 642	100 782	139 754	286 006	-	721 184
1.10 Hilfen in besonderen Lebenslagen (§ 27d BVG i. V. m. d. Teil 2 Kapitel 1 - 7 SGB IX, §§ 47, 49 bis 52, dem Achten Kapitel sowie §§ 72, 74, 88 Abs. 2 SGB XII)						
1.10.1 Leistungen an Beschädigte	6 369 880	1 587 965	39 924 282	25 051 063	346 129	73 279 319
1.10.2 Leistungen an Hinterbliebene	95 504 614	855 888	5 479 016	339 630	-	102 179 148
Zusammen ...	101 874 494	2 443 853	45 403 298	25 390 693	346 129	175 458 467
1.11 Laufende und einmalige Leistungen im Inland (1.1 bis 1.10) Insgesamt ...	186 268 893	5 131 258	67 279 104	26 839 082	546 972	286 065 309
2. Laufende und einmalige Leistungen im Ausland (§ 64b BVG)	X	X	X	X	X	85 828
3. Laufende und einmalige Leistungen im In- und Ausland (1.11 und 2) Insgesamt ...	X	X	X	X	X	286 151 137

B. Einnahmen insgesamt bis zum 31.12.2020 (im Laufe des Jahres)

Art der Einnahmen	Insgesamt EUR
1. Übergang und Überleitung von Ansprüchen (§ 115 SGB X, §§ 27g, 27h und 81a BVG, § 292 Abs. 3 bis 5 LAG), Erstattungsansprüche (§§ 50, 102 bis 105 SGB X, § 25c Abs. 1 und 2 BVG, § 292 Abs. 4 und 5 LAG), Rückerstattungsansprüche (§ 112 SGB X), Auslagenerstattung (§ 109 SGB X) u. ä.	37 753 850
2. Tilgung von Darlehen (§§ 26, 26b bis 26e, 27, 27a, 27c und 27d BVG)	446 706
3. Zinsen von Darlehen (§§ 26, 26b bis 26e, 27, 27a, 27c und 27d BVG)	10 212
4. Einnahmen (1 bis 3) Insgesamt ...	38 210 768

Kriegsopferfürsorge (einschl. Soldatenversorgungsgesetz)

Teil II: Empfänger/-innen von Leistungen der Kriegsopferfürsorge (einschl. Soldatenversorgungsgesetz)

A. Laufende Leistungen am 31.12.2020

Art der Leistungen nach dem BVG	Empfänger/-innen von Leistungen					Insgesamt
	BVG und HHG	SVG und ZDG	OEG	IFSG	StrRehaG und VwRehaG	
	1	2	3	4	5	
Deutschland						
1. Inland						
1.1 Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und ergänzende Leistungen (§§ 26 und 26a BVG)	17	36	178	13	-	244
1.2 Hilfe zur Pflege (§ 26c BVG)						
1.2.1 ambulant	388	20	81	8	-	497
1.2.2 stationär	3 181	28	70	11	3	3 293
Zusammen ...	3 569	48	151	19	3	3 790
1.3 Hilfe zur Weiterführung des Haushalts (§ 26d BVG)	116	34	69	14	-	233
1.4 Altenhilfe (§ 26e BVG)	209	-	15	5	-	229
1.5 Erziehungsbeihilfe (§ 27 BVG)	5	14	176	6	-	201
1.6 Ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt (§ 27a BVG)						
1.6.1 Leistungen an Beschädigte	153	86	1 036	55	15	1 345
1.6.2 Leistungen an Hinterbliebene	1 465	15	125	4	1	1 610
Zusammen ...	1 618	101	1 161	59	16	2 955
1.7 Hilfen in besonderen Lebenslagen (§ 27d BVG i. V. m. d. Teil 2 Kapitel 1 - 7 SGB IX, §§ 47, 49 bis 52, dem Achten Kapitel sowie §§ 72, 74, 88 Abs. 2 SGB XII)	3 761	470	1 829	1 035	57	7 152
1.8 Laufende Leistungen im Inland (1.1 bis 1.7) Insgesamt ...	9 295	703	3 579	1 151	76	14 804
2. Laufende Leistungen im Ausland (§ 64b BVG)	X	X	X	X	X	5
3. Laufende Leistungen im In- und Ausland (1.8 und 2) Insgesamt ...	X	X	X	X	X	14 809

Kriegsopferfürsorge (einschl. Soldatenversorgungsgesetz)

Teil II: Empfänger/-innen von Leistungen der Kriegsopferfürsorge (einschl. Soldatenversorgungsgesetz)

B. Einmalige Leistungen bis zum 31.12.2020 (im Laufe des Jahres)

Art der Leistungen nach dem BVG	Empfänger/-innen von Leistungen					
	BVG und HHG	SVG und ZDG	OEG	IFSG	StrRehaG und VwRehaG	Insgesamt
	1	2	3	4	5	6
Deutschland						
1. Inland						
1.1 Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und ergänzende Leistungen (§§ 26 und 26a BVG)	-	26	122	12	-	160
1.2 Krankenhilfe (§ 26b BVG)	154	6	36	2	2	200
1.3 Hilfe zur Pflege (§ 26c BVG)						
1.3.1 ambulant	52	6	20	-	1	79
1.3.2 stationär	215	12	9	3	1	240
Zusammen ...	267	18	29	3	2	319
1.4 Hilfe zur Weiterführung des Haushalts (§ 26d BVG)	42	7	11	14	-	74
1.5 Altenhilfe (§ 26e BVG)	154	7	15	1	1	178
1.6 Erziehungsbeihilfe (§ 27 BVG)	-	-	64	1	-	65
1.7 Ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt (§ 27a BVG)	182	12	343	16	5	558
1.8 Erholungshilfe (§27b BVG)						
1.8.1 Leistungen an Beschädigte	72	20	81	12	3	188
1.8.2 Leistungen an Hinterbliebene	88	3	2	-	-	93
Zusammen ...	160	23	83	12	3	281
1.9 Wohnungshilfe (§ 27c BVG)	86	63	48	40	-	237
1.10 Hilfen in besonderen Lebenslagen (§ 27d BVG i. V. m. d. Teil 2 Kapitel 1 - 7 SGB IX, §§ 47, 49 bis 52, dem Achten Kapitel sowie §§ 72, 74, 88 Abs. 2 SGB XII)	299	118	951	980	7	2 355
1.11 Einmalige Leistungen im Inland (1.1 bis 1.10) Insgesamt ...	1 344	280	1 702	1 081	20	4 427
2. Einmalige Leistungen im Ausland (§ 64b BVG)	X	X	X	X	X	2
3. Einmalige Leistungen im In- und Ausland (1.11 und 2) Insgesamt ...	X	X	X	X	X	4 429

Kriegsopferfürsorge (ohne Soldatenversorgungsgesetz)

Teil I: Ausgaben und Einnahmen der Kriegsopferfürsorge (ohne Soldatenversorgungsgesetz)

A. Ausgaben für laufende und einmalige Leistungen bis zum 31.12.2020 (im Laufe des Jahres)

Art der Leistungen nach dem BVG	Ausgaben für Leistungen					
	BVG und HHG	ZDG	OEG	IFSG	StrRehaG und VwRehaG	Insgesamt
	EUR					
	1	2	3	4	5	6
Früheres Bundesgebiet einschl. Berlin						
1. Inland						
1.1 Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und ergänzende Leistungen (§§ 26 und 26a BVG)	348 766	62 541	3 598 348	286 073	-	4 295 728
1.2 Krankenhilfe (§ 26b BVG)						
1.2.1 Leistungen an Beschädigte	5 086	-	78 057	140	3 612	86 895
1.2.2 Leistungen an Hinterbliebene	20 033	-	1 329	-	-	21 362
Zusammen ...	25 119	-	79 386	140	3 612	108 257
1.3 Hilfe zur Pflege (§ 26c BVG)						
1.3.1 Leistungen an Beschädigte	9 598 817	2 400	1 539 235	262 742	45 887	11 449 081
1.3.1.1 davon ambulant	947 309	2 400	634 296	112 518	4 000	1 700 523
1.3.1.2 davon stationär	8 651 508	-	904 939	150 224	41 887	9 748 558
1.3.2 Leistungen an Hinterbliebene	62 582 479	-	296 314	40 082	-	62 918 875
1.3.2.1 davon ambulant	3 670 029	-	8 082	-	-	3 678 111
1.3.2.2 davon stationär	58 912 450	-	288 232	40 082	-	59 240 764
Zusammen ...	72 181 296	2 400	1 835 549	302 824	45 887	74 367 956
1.4 Hilfe zur Weiterführung des Haushalts (§ 26d BVG)						
1.4.1 Leistungen an Beschädigte	198 618	-	351 622	52 977	-	603 217
1.4.2 Leistungen an Hinterbliebene	144 635	-	7 507	-	-	152 142
Zusammen ...	343 253	-	359 129	52 977	-	755 359
1.5 Altenhilfe (§ 26e BVG)						
1.5.1 Leistungen an Beschädigte	149 378	-	137 084	10 205	1 813	298 480
1.5.2 Leistungen an Hinterbliebene	361 275	-	5 788	1 343	-	368 406
Zusammen ...	510 653	-	142 872	11 548	1 813	666 886
1.6 Erziehungsbeihilfe (§ 27 BVG)	70 640	-	4 523 084	34 543	-	4 628 267
1.7 Ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt (§ 27a BVG)						
1.7.1 Leistungen an Beschädigte	802 235	10 032	9 547 732	229 085	110 285	10 699 369
1.7.2 Leistungen an Hinterbliebene	6 997 405	-	556 887	18 254	11 042	7 583 588
Zusammen ...	7 799 640	10 032	10 104 619	247 339	121 327	18 282 957
1.8 Erholungshilfe (§ 27b BVG)						
1.8.1 Leistungen an Beschädigte	107 195	-	125 156	10 224	1 858	244 433
1.8.2 Leistungen an Hinterbliebene	154 060	-	2 327	-	-	156 387
Zusammen ...	261 255	-	127 483	10 224	1 858	400 820
1.9 Wohnungshilfe (§ 27c BVG)	188 093	1 980	115 626	283 702	-	589 401
1.10 Hilfen in besonderen Lebenslagen (§ 27d BVG i. V. m. d. Teil 2 Kapitel 1 - 7 SGB IX, §§ 47, 49 bis 52, dem Achten Kapitel sowie §§ 72, 74, 88 Abs. 2 SGB XII)						
1.10.1 Leistungen an Beschädigte	6 190 007	80 408	36 257 673	22 734 210	342 260	65 604 558
1.10.2 Leistungen an Hinterbliebene	91 958 036	-	5 410 656	339 030	-	97 707 722
Zusammen ...	98 148 043	80 408	41 668 329	23 073 240	342 260	163 312 280
1.11 Laufende und einmalige Leistungen im Inland (1.1 bis 1.10) Insgesamt ...	179 876 758	157 361	62 554 425	24 302 610	516 757	267 407 911
2. Laufende und einmalige Leistungen im Ausland (§ 64b BVG)	X	X	X	X	X	85 828
3. Laufende und einmalige Leistungen im In- und Ausland (1.11 und 2) Insgesamt ...	X	X	X	X	X	267 493 739

B. Einnahmen insgesamt bis zum 31.12.2020 (im Laufe des Jahres)

Art der Einnahmen	Insgesamt EUR
1. Übergang und Überleitung von Ansprüchen (§ 115 SGB X, §§ 27g, 27h und 81a BVG, § 292 Abs. 3 bis 5 LAG), Erstattungsansprüche (§§ 50, 102 bis 105 SGB X, § 25c Abs. 1 und 2 BVG, § 292 Abs. 4 und 5 LAG), Rückerstattungsansprüche (§ 112 SGB X), Auslagenerstattung (§ 109 SGB X) u. ä.	35 745 099
2. Tilgung von Darlehen (§§ 26, 26b bis 26e, 27, 27a, 27c und 27d BVG)	376 603
3. Zinsen von Darlehen (§§ 26, 26b bis 26e, 27, 27a, 27c und 27d BVG)	10 212
4. Einnahmen (1 bis 3) Insgesamt ...	36 131 914

Kriegsopferfürsorge (ohne Soldatenversorgungsgesetz)

Teil II: Empfänger/-innen von Leistungen der Kriegsopferfürsorge (ohne Soldatenversorgungsgesetz)

A. Laufende Leistungen am 31.12.2020

Art der Leistungen nach dem BVG	Empfänger/-innen von Leistungen					
	BVG und HHG	ZdG	OEG	IFSG	StrRehaG und VwRehaG	Insgesamt
	1	2	3	4	5	6

Früheres Bundesgebiet einschl. Berlin

1. Inland

1.1 Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und ergänzende Leistungen (§§ 26 und 26a BVG)	17	2	160	11	-	190
1.2 Hilfe zur Pflege (§ 26c BVG)						
1.2.1 ambulant	354	1	78	7	-	440
1.2.2 stationär	3 057	-	64	8	3	3 132
Zusammen ...	3 411	1	142	15	3	3 572
1.3 Hilfe zur Weiterführung des Haushalts (§ 26d BVG)	111	-	66	12	-	189
1.4 Altenhilfe (§ 26e BVG)	203	-	15	5	-	223
1.5 Erziehungsbeihilfe (§ 27 BVG)	5	-	160	4	-	169
1.6 Ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt (§ 27a BVG)						
1.6.1 Leistungen an Beschädigte	147	1	980	44	11	1 183
1.6.2 Leistungen an Hinterbliebene	1 379	-	117	3	1	1 500
Zusammen ...	1 526	1	1 097	47	12	2 683
1.7 Hilfen in besonderen Lebenslagen (§ 27d BVG i. V. m. d. Teil 2 Kapitel 1 - 7 SGB IX, §§ 47, 49 bis 52, dem Achten Kapitel sowie §§ 72, 74, 88 Abs. 2 SGB XII)	3 436	12	1 612	832	55	5 947
1.8 Laufende Leistungen im Inland (1.1 bis 1.7) Insgesamt ...	8 709	16	3 252	926	70	12 973
2. Laufende Leistungen im Ausland (§ 64b BVG)	X	X	X	X	X	5
3. Laufende Leistungen im In- und Ausland (1.8 und 2) Insgesamt ...	X	X	X	X	X	12 978

Kriegsopferfürsorge (ohne Soldatenversorgungsgesetz)

Teil II: Empfänger/-innen von Leistungen der Kriegsopferfürsorge (ohne Soldatenversorgungsgesetz)

B. Einmalige Leistungen bis zum 31.12.2020 (im Laufe des Jahres)

Art der Leistungen nach dem BVG	Empfänger/-innen von Leistungen					
	BVG und HHG	ZDG	OEG	IfSG	StrRehaG und VwRehaG	Insgesamt
	1	2	3	4	5	6
Früheres Bundesgebiet einschl. Berlin						
1. Inland						
1.1 Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und ergänzende Leistungen (§§ 26 und 26a BVG)	-	1	104	5	-	110
1.2 Krankenhilfe (§ 26b BVG)	111	-	33	2	2	148
1.3 Hilfe zur Pflege (§ 26c BVG)	50	-	20	-	1	71
1.3.1 ambulant	195	-	9	3	1	208
1.3.2 stationär	245	-	29	3	2	279
Zusammen ...						
1.4 Hilfe zur Weiterführung des Haushalts (§ 26d BVG)	39	-	10	12	-	61
1.5 Altenhilfe (§ 26e BVG)	127	-	15	1	1	144
1.6 Erziehungsbeihilfe (§ 27 BVG)	-	-	59	1	-	60
1.7 Ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt (§ 27a BVG)	173	-	313	8	3	497
1.8 Erholungshilfe (§27b BVG)						
1.8.1 Leistungen an Beschädigte	66	-	71	8	1	146
1.8.2 Leistungen an Hinterbliebene	88	-	2	-	-	90
Zusammen ...	154	-	73	8	1	236
1.9 Wohnungshilfe (§ 27c BVG)	79	3	32	35	-	149
1.10 Hilfen in besonderen Lebenslagen (§ 27d BVG i. V. m. d. Teil 2 Kapitel 1 - 7 SGB IX, §§ 47, 49 bis 52, dem Achten Kapitel sowie §§ 72, 74, 88 Abs. 2 SGB XII)	251	7	815	948	5	2 026
1.11 Einmalige Leistungen im Inland (1.1 bis 1.10) Insgesamt ...	1 179	11	1 483	1 023	14	3 710
2. Einmalige Leistungen im Ausland (§ 64b BVG)	X	X	X	X	X	2
3. Einmalige Leistungen im In- und Ausland (1.11 und 2) Insgesamt ...	X	X	X	X	X	3 712

Kriegsopferfürsorge (ohne Soldatenversorgungsgesetz)

Teil I: Ausgaben und Einnahmen der Kriegsopferfürsorge (ohne Soldatenversorgungsgesetz)

A. Ausgaben für laufende und einmalige Leistungen bis zum 31.12.2020 (im Laufe des Jahres)

Art der Leistungen nach dem BVG	Ausgaben für Leistungen					
	BVG und HHG	ZDG	OEG	IfSG	StrRehaG und VwRehaG	Insgesamt
	EUR					
	1	2	3	4	5	6
Neue Länder						
1. Inland						
1.1 Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und ergänzende Leistungen (§§ 26 und 26a BVG)	-	-	330 359	36 912	-	367 271
1.2 Krankenhilfe (§ 26b BVG)						
1.2.1 Leistungen an Beschädigte	546	-	54	-	-	600
1.2.2 Leistungen an Hinterbliebene	328	-	264	-	-	592
Zusammen ...	874	-	318	-	-	1 192
1.3 Hilfe zur Pflege (§ 26c BVG)						
1.3.1 Leistungen an Beschädigte	264 927	-	95 447	86 021	-	446 395
1.3.1.1 davon ambulant	36 012	-	23 469	318	-	59 799
1.3.1.2 davon stationär	228 915	-	71 978	85 703	-	386 596
1.3.2 Leistungen an Hinterbliebene	2 110 188	-	10 782	-	-	2 120 970
1.3.2.1 davon ambulant	194 021	-	-	-	-	194 021
1.3.2.2 davon stationär	1 916 167	-	10 782	-	-	1 926 949
Zusammen ...	2 375 115	-	106 229	86 021	-	2 567 365
1.4 Hilfe zur Weiterführung des Haushalts (§ 26d BVG)						
1.4.1 Leistungen an Beschädigte	7 379	2 153	9 725	1 984	-	21 241
1.4.2 Leistungen an Hinterbliebene	3 547	-	-	-	-	3 547
Zusammen ...	10 926	2 153	9 725	1 984	-	24 788
1.5 Altenhilfe (§ 26e BVG)						
1.5.1 Leistungen an Beschädigte	2 403	-	-	-	-	2 403
1.5.2 Leistungen an Hinterbliebene	6 474	-	-	-	-	6 474
Zusammen ...	8 877	-	-	-	-	8 877
1.6 Erziehungsbeihilfe (§ 27 BVG)	-	-	130 588	10 576	-	141 164
1.7 Ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt (§ 27a BVG)						
1.7.1 Leistungen an Beschädigte	12 725	-	360 776	70 867	22 991	467 359
1.7.2 Leistungen an Hinterbliebene	242 278	-	22 667	6 236	-	271 181
Zusammen ...	255 003	-	383 443	77 103	22 991	738 540
1.8 Erholungshilfe (§ 27b BVG)						
1.8.1 Leistungen an Beschädigte	8 340	-	4 920	4 119	3 355	20 734
1.8.2 Leistungen an Hinterbliebene	-	-	-	-	-	-
Zusammen ...	8 340	-	4 920	4 119	3 355	20 734
1.9 Wohnungshilfe (§ 27c BVG)	6 549	-	24 128	2 304	-	32 981
1.10 Hilfen in besonderen Lebenslagen (§ 27d BVG i. V. m. d. Teil 2 Kapitel 1 - 7 SGB IX, §§ 47, 49 bis 52, dem Achten Kapitel sowie §§ 72, 74, 88 Abs. 2 SGB XII)						
1.10.1 Leistungen an Beschädigte	179 873	19 804	3 666 609	2 316 853	3 869	6 187 008
1.10.2 Leistungen an Hinterbliebene	3 546 578	-	68 360	600	-	3 615 538
Zusammen ...	3 726 451	19 804	3 734 969	2 317 453	3 869	9 802 546
1.11 Laufende und einmalige Leistungen im Inland (1.1 bis 1.10) Insgesamt ...	6 392 135	21 957	4 724 679	2 536 472	30 215	13 705 458
2. Laufende und einmalige Leistungen im Ausland (§ 64b BVG)	X	X	X	X	X	-
3. Laufende und einmalige Leistungen im In- und Ausland (1.11 und 2) Insgesamt ...	X	X	X	X	X	13 705 458

B. Einnahmen insgesamt bis zum 31.12.2020 (im Laufe des Jahres)

Art der Einnahmen	Insgesamt EUR
1. Übergang und Überleitung von Ansprüchen (§ 115 SGB X, §§ 27g, 27h und 81a BVG, § 292 Abs. 3 bis 5 LAG), Erstattungsansprüche (§§ 50, 102 bis 105 SGB X, § 25c Abs. 1 und 2 BVG, § 292 Abs. 4 und 5 LAG), Rückerstattungsansprüche (§ 112 SGB X), Auslagererstattung (§ 109 SGB X) u. ä.	1 610 111
2. Tilgung von Darlehen (§§ 26, 26b bis 26e, 27, 27a, 27c und 27d BVG)	34 538
3. Zinsen von Darlehen (§§ 26, 26b bis 26e, 27, 27a, 27c und 27d BVG)	-
4. Einnahmen (1 bis 3) Insgesamt ...	1 644 649

Kriegsopferfürsorge (ohne Soldatenversorgungsgesetz)

Teil II: Empfänger/-innen von Leistungen der Kriegsopferfürsorge (ohne Soldatenversorgungsgesetz)

A. Laufende Leistungen am 31.12.2020

Art der Leistungen nach dem BVG	Empfänger/-innen von Leistungen					
	BVG und HHG	ZDG	OEG	IFSG	StrRehaG und VwRehaG	Insgesamt
	1	2	3	4	5	6
Neue Länder						
1. Inland						
1.1 Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und ergänzende Leistungen (§§ 26 und 26a BVG)	-	-	18	2	-	20
1.2 Hilfe zur Pflege (§ 26c BVG)						
1.2.1 ambulant	34	-	3	1	-	38
1.2.2 stationär	124	-	6	3	-	133
Zusammen ...	158	-	9	4	-	171
1.3 Hilfe zur Weiterführung des Haushalts (§ 26d BVG)	5	1	3	2	-	11
1.4 Altenhilfe (§ 26e BVG)	6	-	-	-	-	6
1.5 Erziehungsbeihilfe (§ 27 BVG)	-	-	16	2	-	18
1.6 Ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt (§ 27a BVG)						
1.6.1 Leistungen an Beschädigte	6	-	56	11	4	77
1.6.2 Leistungen an Hinterbliebene	86	-	8	1	-	95
Zusammen ...	92	-	64	12	4	172
1.7 Hilfen in besonderen Lebenslagen (§ 27d BVG i. V. m. d. Teil 2 Kapitel 1 - 7 SGB IX, §§ 47, 49 bis 52, dem Achten Kapitel sowie §§ 72, 74, 88 Abs. 2 SGB XII)	325	7	217	203	2	754
1.8 Laufende Leistungen im Inland (1.1 bis 1.7) Insgesamt ...	586	8	327	225	6	1 152
2. Laufende Leistungen im Ausland (§ 64b BVG)	X	X	X	X	X	-
3. Laufende Leistungen im In- und Ausland (1.8 und 2) Insgesamt ...	X	X	X	X	X	1 152

Kriegsopferfürsorge (ohne Soldatenversorgungsgesetz)

Teil II: Empfänger/-innen von Leistungen der Kriegsopferfürsorge (ohne Soldatenversorgungsgesetz)

B. Einmalige Leistungen bis zum 31.12.2020 (im Laufe des Jahres)

Art der Leistungen nach dem BVG	Empfänger/-innen von Leistungen					
	BVG und HHG	ZdG	OEG	IfSG	StrRehaG und VwRehaG	Insgesamt
	1	2	3	4	5	6
Neue Länder						
1. Inland						
1.1 Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und ergänzende Leistungen (§§ 26 und 26a BVG)	-	-	18	7	-	25
1.2 Krankenhilfe (§ 26b BVG)	43	-	3	-	-	46
1.3 Hilfe zur Pflege (§ 26c BVG)						
1.3.1 ambulant	2	-	-	-	-	2
1.3.2 stationär	20	-	-	-	-	20
Zusammen ...	22	-	-	-	-	22
1.4 Hilfe zur Weiterführung des Haushalts (§ 26d BVG)	3	1	1	2	-	7
1.5 Altenhilfe (§ 26e BVG)	27	-	-	-	-	27
1.6 Erziehungsbeihilfe (§ 27 BVG)	-	-	5	-	-	5
1.7 Ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt (§ 27a BVG)	9	-	30	8	2	49
1.8 Erholungshilfe (§27b BVG)						
1.8.1 Leistungen an Beschädigte	6	-	10	4	2	22
1.8.2 Leistungen an Hinterbliebene	-	-	-	-	-	-
Zusammen ...	6	-	10	4	2	22
1.9 Wohnungshilfe (§ 27c BVG)	7	-	16	5	-	28
1.10 Hilfen in besonderen Lebenslagen (§ 27d BVG i. V. m. d. Teil 2 Kapitel 1 - 7 SGB IX, §§ 47, 49 bis 52, dem Achten Kapitel sowie §§ 72, 74, 88 Abs. 2 SGB XII)	48	1	136	32	2	219
1.11 Einmalige Leistungen im Inland (1.1 bis 1.10) Insgesamt ...	165	2	219	58	6	450
2. Einmalige Leistungen im Ausland (§ 64b BVG)	X	X	X	X	X	-
3. Einmalige Leistungen im In- und Ausland (1.11 und 2) Insgesamt ...	X	X	X	X	X	450

Kriegsopferfürsorge (einschl. Soldatenversorgungsgesetz)

Teil I: Ausgaben der Kriegsopferfürsorge (einschl. Soldatenversorgungsgesetz)

Ausgaben für laufende und einmalige Leistungen bis zum 31.12.2020 (im Laufe des Jahres) nach Ländern und Soldatenversorgungsgesetz

Land - Soldatenversorgungsgesetz	Ausgaben für Leistungen			
	Insgesamt	darunter:		
		BVG und HHG	OEG	IFSG
	EUR			
1	2	3	4	
Deutschland				
1. Inland				
Baden-Württemberg	31 384 409	23 551 433	5 737 749	2 045 299
Bayern	51 095 877	35 306 130	9 718 810	6 012 388
Berlin	7 249 330	4 175 538	2 233 607	763 049
Brandenburg	2 585 724	1 455 894	768 497	360 733
Bremen	2 622 376	1 820 771	710 056	91 549
Hamburg	2 964 439	1 789 824	978 304	182 357
Hessen	29 069 300	17 204 766	8 232 024	3 620 253
Mecklenburg-Vorpommern	817 397	193 298	452 323	158 515
Niedersachsen	29 217 235	23 249 538	3 505 615	2 138 267
Nordrhein-Westfalen	88 090 193	55 430 533	26 563 699	5 969 881
Rheinland-Pfalz	16 837 137	11 067 226	3 253 876	2 510 839
Saarland	3 287 329	2 308 906	604 325	374 098
Sachsen	5 087 651	2 457 150	1 695 532	919 558
Sachsen-Anhalt	2 370 180	1 166 068	803 898	392 199
Schleswig-Holstein	5 590 286	3 972 093	1 016 360	594 630
Thüringen	2 844 506	1 119 725	1 004 429	705 467
Soldatenversorgungsgesetz (SVG)	4 951 940	X	X	X
Insgesamt ...	286 065 309	186 268 893	67 279 104	26 839 082
2. Laufende und einmalige Leistungen im Ausland (§ 64b BVG)				
Insgesamt ...	85 828	X	X	X
3. Laufende und einmalige Leistungen im In- und Ausland				
Insgesamt ...	286 151 137	X	X	X

Kriegsopferfürsorge (einschl. Soldatenversorgungsgesetz)

Teil II: Empfänger/-innen von Leistungen der Kriegsopferfürsorge (einschl. Soldatenversorgungsgesetz)

A. Laufende Leistungen am 31.12.2020 nach Ländern und Soldatenversorgungsgesetz

Land - Soldatenversorgungsgesetz	Empfänger/-innen von Leistungen			
	Insgesamt	darunter:		
		BVG und HHG	OEG	IfSG
	1	2	3	4
Deutschland				
1. Inland				
Baden-Württemberg	1 651	1 186	340	119
Bayern	1 777	1 301	317	157
Berlin	493	342	128	19
Brandenburg	162	104	41	16
Bremen	100	64	33	3
Hamburg	245	153	83	6
Hessen	1 717	981	523	207
Mecklenburg-Vorpommern	144	81	30	29
Niedersachsen	1 341	1 034	169	86
Nordrhein-Westfalen	4 524	2 848	1 417	246
Rheinland-Pfalz	444	378	55	11
Saarland	166	121	19	26
Sachsen	330	154	106	69
Sachsen-Anhalt	257	110	100	42
Schleswig-Holstein	515	301	168	46
Thüringen	259	137	50	69
Soldatenversorgungsgesetz (SVG)	679	X	X	X
Insgesamt ...	14 804	9 295	3 579	1 151
2. Laufende Leistungen im Ausland (§ 64b BVG)				
Insgesamt ...	5	X	X	X
3. Laufende Leistungen im In- und Ausland				
Insgesamt ...	14 809	X	X	X

Kriegsopferfürsorge (einschl. Soldatenversorgungsgesetz)

Teil II: Empfänger/-innen von Leistungen der Kriegsopferfürsorge (einschl. Soldatenversorgungsgesetz)

B. Einmalige Leistungen bis zum 31.12.2020 (im Laufe des Jahres) nach Ländern und Soldatenversorgungsgesetz

Land - Soldatenversorgungsgesetz	Empfänger/-innen von Leistungen		
	Insgesamt	darunter:	
		BVG und HHG	OEG
	1	2	3
Deutschland			
1. Inland			
Baden-Württemberg	182	119	53
Bayern	229	125	67
Berlin	52	25	20
Brandenburg	25	9	14
Bremen	34	16	18
Hamburg	178	136	40
Hessen	143	87	44
Mecklenburg-Vorpommern	25	8	15
Niedersachsen	132	111	3
Nordrhein-Westfalen	1 037	413	583
Rheinland-Pfalz	1 614	72	633
Saarland	72	57	8
Sachsen	140	73	38
Sachsen-Anhalt	71	28	32
Schleswig-Holstein	37	18	14
Thüringen	189	47	120
Soldatenversorgungsgesetz (SVG)	267	X	X
Insgesamt ...	4 427	1 344	1 702
2. Einmalige Leistungen im Ausland (§ 64b BVG)			
Insgesamt ...	2	X	X
3. Einmalige Leistungen im In- und Ausland			
Insgesamt ...	4 429	X	X